

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 31/2022

Veröffentlicht am: 17.03.2022

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Geographie sowie Wirtschaftswissenschaften haben gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 8. Dezember 2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den
Studiengang

„Sustainable Development“

mit dem Abschluss

„Master of Science (M.Sc.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 8. Dezember 2021

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele des Studiums	3
§ 3	Mastergrad	3
II.	STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	3
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5	Studienberatung	5
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	5
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10	Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11	Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	9
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 15	Studienleistungen	10
III.	PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	10
§ 16	Prüfungsausschuss	10
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 19	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 20	Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	11
§ 21	Prüfungsleistungen	12
§ 22	Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang	12
§ 23	Masterarbeit	13
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	14
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	15
§ 26	Familienförderung und Nachteilsausgleich	15
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	16
§ 29	Freiversuch	16
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	16
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	16
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	16
§ 33	Zeugnis	16
§ 34	Urkunde	16
§ 35	Diploma Supplement	17
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	17
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	17
§ 38	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	17
	ANLAGE 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan	18
	ANLAGE 2: Modulliste	19
	ANLAGE 3: Importmodulliste	30
	ANLAGE 4: Exportmodule	32
	ANLAGE 5: Praktikumsordnung	33
	ANLAGE 6: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren	35
	ANLAGE 7: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfung“)	37

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Sustainable Development“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang „Sustainable Development“ ist ein forschungsorientierter, interdisziplinär und international ausgerichteter Studiengang, der systematisch auf eine Berufstätigkeit mit hohem analytischem Anspruch oder auf eine weitere wissenschaftliche Laufbahn vorbereitet. Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert für anspruchsvolle Tätigkeiten in Ministerien und Behörden, Forschungsinstituten, internationalen Organisationen, Unternehmens- und Politikberatung, Medien sowie für Führungspositionen in der Privatwirtschaft. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, Ursachen, Auswirkungen und Rahmenbedingungen von Veränderungsprozessen zu erklären und zu analysieren, Erklärungsmodelle und Leitbilder der nachhaltigen Entwicklung kritisch einzuordnen sowie selbst Konzepte für deren Gestaltung zu entwickeln. Sie können die Ergebnisse ihrer Analysen sowohl mündlich als auch schriftlich kompetent und zielgruppenorientiert vortragen und sind in der Lage, zu fachlichen Diskussionen beizutragen. Die Module des Masterstudiengangs sind durch die Pluralität unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze gekennzeichnet. Dies erlaubt zum einen, die für die jeweilige Fragestellung angemessenen Analysemethoden zu wählen, und bewahrt zum anderen eine intellektuelle Offenheit und Diskussionskultur. Der Studiengang kombiniert die Vermittlung von theoretischem Wissen, Methoden und Anwendungen. Dadurch sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, auf Grundlage einer Vielzahl von Werkzeugen verbundene Mensch-Natur-Systeme zu verstehen, empirische Forschungsprojekte durchzuführen und Kommunikations-, Führungs- und Teamarbeitsfähigkeiten zu zeigen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen die Fachbereiche Geographie sowie Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Geographie oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Im vergleichbaren Hochschulabschluss müssen grundlegende Kenntnisse der Wirtschaftswissenschaften oder der Geographie nachgewiesen werden. Es können jeweils Kenntnisse der Sozialwissenschaften in Teilen eingebracht werden.

Die geforderten Kenntnisse liegen vor, wenn der entsprechende Abschluss mindestens 50 Leistungspunkte in fachlichen Grundlagen nachweist. Von den 50 LP müssen mindestens 30 Leistungspunkte in den Wirtschaftswissenschaften oder in der Geographie (ohne Methodenmodule) nachgewiesen werden, bis zu 20 LP können jeweils in den Sozialwissenschaften (ohne Methodenmodule) nachgewiesen werden.

Im absolvierten Studiengang muss zudem Methodenkompetenz in Form von mindestens 10 Leistungspunkten aus den Bereichen Qualitative Forschung, Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Kartographie, empirische Sozialforschung oder empirische Wirtschaftsforschung erbracht worden sein. Es muss der Nachweis über die Vermittlung der Kenntnisse aus den genannten Bereichen geführt werden, nicht über deren Anwendung, da der Masterstudiengang eher forschungsorientiert ist.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens C1 gemäß „Gemeinsamem europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ des Europarates) nachzuweisen, da der Studiengang englischsprachig ist.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(5) Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 6.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Sustainable Development“ gliedert sich in die Studienbereiche „Background“, „Core“, „Specialisation: Economics“, „Specialisation: Human Geography“ oder „Specialisation: Physical Geography“, „Methods and Analytics“, „Electives“, „Interdisciplinary“ und „Master Thesis“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Background		6	
Modul der Volkswirtschaftslehre (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	1 Modul je nach Vorkenntnissen*
Introduction to Geography	WP	6	
Core		24	
Sustainable Development Economics	PF	6	
Modul der Volkswirtschaftslehre (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	PF	6	
Globalization and Sustainable Transformation	PF	6	
Global Change / Planetary Boundaries	PF	6	
Specialization: Economics		12	
Challenges to Sustainable Development	WP	6	
Pathways to Sustainable Transformation	WP	6	
Modul der VWL (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Specialization: Human Geography		0-12	Es muss entweder der Bereich Human Geography oder Physical Geography gewählt werden
Geographies of Sustainable Transformation	WP	6	
Innovation and Knowledge for Sustainable Development	WP	6	
Economic Growth and Sustainability	WP	6	
Space and Policy	WP	6	
Specialization: Physical Geography		0-12	Es muss entweder der Bereich Human Geography oder Physical Geography gewählt werden
Climate Change	WP	6	
Life on Land	WP	6	
Soil and Water Resources	WP	6	

Methods and Analytics		12	
Module der VWL (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Advanced Statistical Methods	WP	6	
Advanced Empirical Social Research Methods	WP	6	
Environmental Modelling	WP	6	
Remote Sensing	WP	6	
Electives		18	
Internship Small	WP	6	1 aus 2
Internship Medium	WP	12	
Key Qualifications	WP	6	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	0-18	
Interdisciplinary		6	
Interdisciplinary Colloquium	PF	6	
Master Thesis		30	
Master Thesis	PF	30	
Summe		120	

* Über die vorhandenen Vorkenntnisse entscheidet die Eignungsfeststellungskommission.

(3) Studierende sind nach Abschluss des Hintergrundbereichs „Background“ in der Lage, wirtschaftswissenschaftliche oder geographische Grundlagen für die Analyse von Transformationsprozessen aus der jeweils fachfremden Perspektive zu erläutern und anzuwenden.

(4) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs „Core“ in der Lage, zentrale wirtschaftswissenschaftliche und geographische Konzepte für die Analyse und Gestaltung von Transformationsprozessen zu beschreiben, zu erklären und lösungsorientiert anzuwenden.

(5) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs „Specialisation: Economics“ in der Lage, weiterführende wirtschaftswissenschaftliche Konzepte für die anwendungsorientierte Gestaltung von nachhaltigen Transformationsprozessen zu beschreiben, zu erklären und lösungsorientiert anzuwenden.

(6) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs „Specialisation: Human Geography“ in der Lage, weiterführende Konzepte der Humangeographie für die Gestaltung von nachhaltigen Transformationsprozessen zu beschreiben, zu erklären und lösungsorientiert anzuwenden.

(7) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs „Specialisation: Physical Geography“ in der Lage, weiterführende Konzepte der physischen Geographie für die Gestaltung von nachhaltigen Transformationsprozessen zu beschreiben, zu erklären und lösungsorientiert anzuwenden.

(8) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs „Methods and Analytics“ in der Lage, spezifische wissenschaftliche Methoden zur Lösung von Fragestellungen im Bereich nachhaltiger Transformationsprozesse zu erläutern und anzuwenden.

(9) Studierende sind nach Abschluss des Wahlpflichtbereichs „Electives“ in der Lage, Konzepte und Methoden aus dem Bereich nachhaltiger Transformationsprozesse in einem interdisziplinären bzw. praktischen Kontext zu erläutern, lösungsorientiert anzuwenden und zu reflektieren.

(10) Studierende sind nach Abschluss des Pflichtbereichs „Interdisciplinary“ in der Lage, zentrale Themenfelder im Bereich der Sustainable Development Goals im interdisziplinären Kontext in Form von Präsentationen und fachübergreifenden Diskussionen zu erläutern, zu analysieren und zu reflektieren.

(11) Studierende sind nach Abschluss des Pflichtbereichs „Master Thesis“ in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs zu identifizieren und theoriegeleitet unter Einbeziehung geeigneter Methoden selbstständig zu bearbeiten und darzustellen.

(12) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(13) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(14) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb19/studium/studiengaenge/m-sc-sustainabledevelopment>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(15) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Sustainable Development“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung der Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Sustainable Development“ entspricht der Strukturvariante eines „Zwei-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sustainable Development“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es sind externe Praxismodule im Studienbereich „Electives“ gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch die anderen in § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Studienbereich vorgesehenen Module ersetzt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Studentisches Engagement im Bereich der universitären Selbstverwaltung insbesondere im Kontext von nachhaltiger Entwicklung im Umfang von 180 Stunden kann als Profilmodul Key Qualifications mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 14 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Sustainable Development“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Die Fachbereichsräte bestellen den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in

dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Das Angebot der Exportmodule ist in Anlage 4 dargestellt.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „E-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Projektarbeiten
- Praktikumsbericht
- schriftliche Ausarbeitung
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Präsentationen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Portfolio
- Referate mit Verschriftlichung

(4) Die Dauer der Klausuren beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Die Dauer von Präsentationen und Referaten beträgt zwischen 30 und 60 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Der Umfang von Hausarbeiten, Projektarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen beträgt ca. 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten, Projektarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang eines Portfolios beträgt zwischen 10 und 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Portfolios beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang einer Verschriftlichung eines Referates beträgt ca. 15 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer Verschriftlichung eines Referates beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang des Praktikumsberichts beträgt ca. 5 Seiten. Die Bearbeitungszeit des Praktikumsberichts beträgt ca. 1 Woche (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) finden gemäß den Regelungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung, Anlage 7 statt.

(7) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der nachhaltigen Entwicklung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat konkrete Probleme und Fragestellungen der nachhaltigen Entwicklung unter Rückgriff auf theoretisches Wissen und erlernte methodische und inhaltliche Fähigkeiten strukturiert und methodisch selbstständig zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu

machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem

Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module des Bereichs Electives werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Marburg, den 09.03.2022

gez.

Prof. Dr. Dr. Thomas Brenner
Dekan des Fachbereichs
Geographie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 14.03.2022

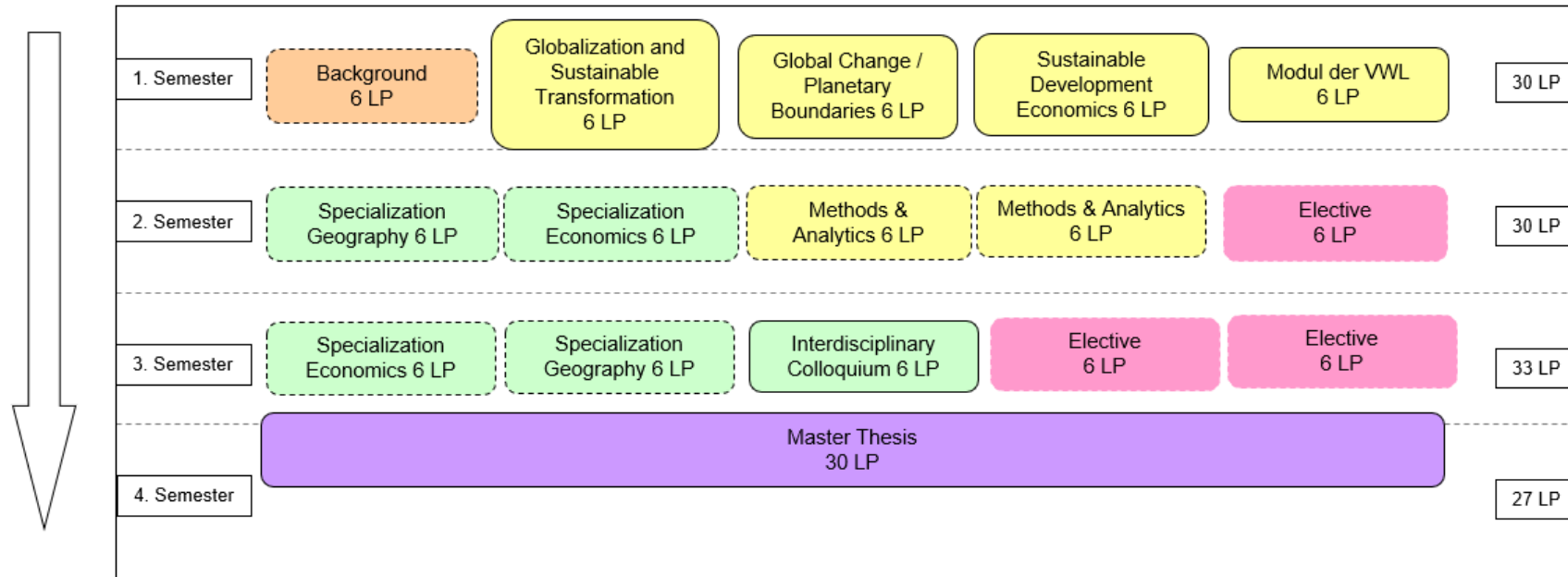
gez.

Prof. Dr. Bernhard Nietert
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg










In Kraft getreten am: 18.03.2022

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan M.Sc Sustainable Development Beginn nur zum Wintersemester möglich



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Abschluss
Pflichtmodule:					
Wahlpflichtmodule:					

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzung en für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Introduction to Geography</i>	6	WP	Basis	<p>Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen und verstehen die Interdependenz und den Wandel von Mensch-Umwelt-Verhältnissen. Sie erhalten wissenschaftliche Grundlagen der Forschungsperspektiven und Ansätze der beiden Säulen Human- und Physische Geographie. Sie setzen sich systematisch in unterschiedlichen Teilbereichen der Humangeographie (Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Innovationsgeographie, periphere und urbane Räume) und der Physischen Geographie (Biogeographie, Klima-, Boden- und Hydrogeographie) mit fachspezifischen Fragestellungen und theoretischen Konzepten auseinander und können diese auf Problemstellungen nachhaltiger Entwicklung anwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und aktuelle Diskussionen zu präsentieren und die grundlegenden Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini zu benennen. Sie analysieren und bewerten verschiedene Methoden zur Erkenntnis komplexer Zusammenhänge anhand eines konkreten Beispiels. Die Studierenden erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.</p>	Keine	<p>Studienleistung: Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Projektarbeit</p> <p>Modulprüfung: Klausur <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit)</p>

<i>Sustainable Development Economics</i>	6	PF	Aufbau	Nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen sind die Studierenden in der Lage, die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels auf verschiedene gesellschaftliche Dimensionen zu verstehen und Interventionen zur Bekämpfung von Armut, Ungleichheit, Gesundheit, Bildung, Gender und Energie zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Die Studierenden erwerben die methodische Fähigkeit der Wirkungsevaluation, um Interventionen zu analysieren und in eigenen Projekten selbstständig anzuwenden.	Keine	<p>Variante A Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation</p> <p>Variante B Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 min)</p> <p>Prüfungsleistung: Klausur oder oder Präsentation</p>
<i>Globalization and Sustainable Transformation</i>	6	PF	Aufbau	<p>Das Ziel des Moduls besteht in der Vermittlung der humangeographischen Perspektive des raumzeitlichen Wandels von Mensch-Umwelt Verhältnissen, deren Relationalität, Kontextspezifität und Multiskalarität. Durch die Teilnahme an den Modulveranstaltungen sind die Studierenden in der Lage darzustellen, in welcher Art und Weise die Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung durch den Einfluss von Prozessen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen geprägt sind, die in enger Wechselbeziehung stehen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig Frage- und Problemstellungen zur nachhaltigen Entwicklung theoriegeleitet zu analysieren, zu erklären und in ihren raumbezogenen Wirkungen zu bewerten. Dazu erwerben sie Fähigkeiten zur Problemanalyse, der Anwendung theoretischer und methodischer Ansätze und deren kritischer Reflexion.</p> <p>Die Studierenden erwerben soziale und kommunikative Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Präsentationen und</p>	Keine	<p>Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Erarbeitung von 4-8 Thesenpapieren mit Diskussion</p> <p>Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder Referat (3 LP) mit Verschriftlichung (3 LP)</p>

				Diskussionen. Das interkulturelle Verständnis wird gefördert durch die Erarbeitung von international vergleichenden Fallbeispielen.		
<i>Global Change / Planetary Boundaries</i>	6	PF	Aufbau	Die Studierenden erwerben neben grundsätzlichem Faktenwissen zu Mensch-Umweltbeziehungen ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung geographischer Regionalanalysen in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand konkreter Beispiele. In den Regionalanalysen erlangen sie die Fähigkeit, kritische Systemzustände und Kippunkte zu analysieren und zu erkennen sowie kritische Schwellwerte abzuleiten, die durch den anthropogen induzierten Globalen Wandel hervorgerufen werden bzw. in Zukunft eintreten könnten und auf das Gesellschaftssystem rückkoppeln. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, ein abgegrenztes Thema mit Hilfe grundlegender Regional- und Sachanalyse problemorientiert zu erarbeiten und kritisch zu beurteilen. Neben der Fähigkeit kritisch zu reflektieren, sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, problemorientierte Regionalanalysen selbstständig durchzuführen, zu präsentieren und zu bewerten.	Keine	Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Vortrag (15-30 min) Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung
<i>Challenges to Sustainable Development</i>	6	WP	Vertiefung	Nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen sind die Studierenden in der Lage, die spezifischen Herausforderungen von Niedrigeinkommensländern und Exporteuren fossiler Brennstoffe sowie die sozial und wirtschaftlich bedingten Interessenkonflikte darzustellen welche die Umsetzung einer	Keine	Variante A Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation Variante B Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30

				nachhaltigen Entwicklung blockieren können. Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Trade-Offs in a) den nachhaltigen Entwicklungszielen b) der Normativität in der Nachhaltigkeitsforschung; sie diskutieren die Rolle von Unsicherheiten und politisch-ökonomischen Prozessen.		min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
<i>Pathways to Sustainable Transformation</i>	6	WP	Vertiefung	Nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen sind die Studierenden in der Lage, empirische Befunde über individuelle Verhaltensänderungen und gesellschaftliche Transformationen zu analysieren und zu bewerten und mit Erkenntnissen aus der Ökonomie, Psychologie, Soziologie und verwandten Disziplinen zu verknüpfen sowie wirtschaftspolitische Maßnahmen und politisch-institutionelle Reformen zu diskutieren.	Keine	Variante A Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation Variante B Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
<i>Geographies of Sustainable Transformation</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung fachspezifischer Konzepte bei der räumlichen Betrachtung von nachhaltigen Entwicklungs- und sozio-ökologischen Transformationsprozessen und daraus resultierenden Konflikten. Sie sind in der Lage, Projekte zu einer konkreten Problemstellung zu gestalten und durchzuführen. In diesem Kontext können sie raumbezogene Daten erfassen und auswerten, die erhaltenen Ergebnisse interpretieren und daraus wissenschaftliche und/oder politische Aussagen ableiten. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.	Keine	Exkursionsteilnahme Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Vortrag (30-60 min) Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder Referat (3 LP) mit Verschriftlichung (3 LP)

<i>Innovation and Knowledge for Sustainable Development</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für neue Formen von Innovation (soziale und Nachhaltigkeitsinnovation), die für die nachhaltige Transformation auf regionaler, nationaler und globaler Ebene von besonderer Relevanz sind. Sie erwerben fachspezifische Kompetenzen bei der räumlichen Betrachtung von nachhaltigkeitsorientierten Innovationsprozessen. Sie können die Prinzipien der Wissenskoproduktion in der Nachhaltigkeitsforschung benennen und entsprechend handeln. und die Studierenden sind in der Lage, komplexe Wissensdynamiken, deren Multi-Akteurskonstellationen und Multiskalarität zu analysieren und zu evaluieren. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener quantitativer und qualitativer Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen und/oder politischen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.	Keine	Exkursionsteilnahme Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Vortrag (30-60 min) Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder Referat (3 LP) mit Verschriftlichung (3 LP)
<i>Economic Growth and Sustainability</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung fachspezifischer Konzepte im Bereich der regionalen und nationalen Wachstumsprozesse. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von	Keine	Exkursionsteilnahme Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Vortrag (30-60 min) Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder

				wissenschaftlichen und/oder politischen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.		Referat (3 LP) mit Verschriftlichung (3 LP)
<i>Space and Policy</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung fachspezifischer Konzepte im Bereich nachhaltiger Raumentwicklungspolitik/ Raumwirtschaftspolitik. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die inhaltliche Ausgestaltung raumentwicklungspolitischer/ raumwirtschaftspolitischer, -planerischer Maßnahmen und Instrumente, die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen und/oder raumentwicklungspolitischen/ raumwirtschaftspolitischen/ raumordnerischen bzw. -planerischen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.	Keine	Feldarbeit bzw. Exkursionsteilnahme Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Vortrag (30-60 min) Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder Referat (3 LP) mit Verschriftlichung (3 LP)
<i>Climate Change</i>	6	WP	Vertiefung	Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Klimawandel- und -folgenforschung. Einzelne Aspekte sind u.a. das Klimasystem, Klimawandel und Klimafolgen für die ökologischen und sozio-ökonomischen Teilsystem des Klimasystems. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten (insbesondere klimarelevante Zeitreihen	Keine	Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Seminarvortrag (30-60 min) Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung

				sowie zukünftige Modell-Projektionen), die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.		
<i>Life on Land</i>	6	WP	Vertiefung	Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Biodiversitätsforschung. Einzelne Aspekte sind z.B. Pflanze-Umwelt Beziehungen, organismische Verbreitungsmuster, ökologische Prozesse, und ökosystemare Dienstleistungen. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.	Keine	Feldarbeit Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Bericht (ca. 5 S.) Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder Referat (3 LP) mit Verschriftlichung (3 LP)
<i>Soil and Water Resources</i>	6	WP	Vertiefung	Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Umwelthydrologie oder angewandten Bodenwissenschaften. Einzelne Aspekte sind u.a. Bodenhydrologie, prozessorientierte Einzugsgebietsmodellierung, Wasserwirtschaft und Gewässergüte. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben	Keine	Feldarbeit Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Präsentation (15-30 min) Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder Referat (3 LP) mit Verschriftlichung (3 LP)

				berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.		
<i>Advanced Statistical Methods</i>	6	WP	Aufbau	Ziel des Moduls ist die Vermittlung von komplexeren statistischen Methoden, vor allem multiple und nicht-lineare Regressionen, Umgang mit räumlichen Daten, Zeitreihen und Panelanalysen. Die Studierenden können komplexe statistische Verfahren selbstständig auswählen, durchführen und die Ergebnisse interpretieren. Anhand eines eigenen Projektes werden praktische Erfahrungen mit statistischen Analysen gesammelt.	Keine	Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Bearbeitung eines Projektes mit Präsentation und Verschriftlichung (3-5 Seiten) Modulprüfung: Klausur
<i>Advanced Empirical Social Research Methods</i>	6	WP	Aufbau	Im Rahmen dieses Moduls erarbeiten sich die Studierende ein weiterführendes methodisches und wissenschaftstheoretisches Verständnis der empirischen Sozial- und Wirtschaftsforschung. Neben wichtigen theoretischen und konzeptionellen Grundlagen erarbeiten sie sich ein vertiefendes Spektrum an verschiedenen Methoden und diskutieren die Triangulation von Methoden in Bezug auf die komplexen Fragestellungen der nachhaltigen Entwicklung und bringen sie zur Anwendung. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, theoriegeleitet wissenschaftliche empirische Fragestellung auszuarbeiten, ein empirisches Forschungsdesign zur Analyse zu entwickeln, die Ergebnisse zu interpretieren und zu präsentieren.	Keine	Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder Referat (3 LP) mit Verschriftlichung (3 LP)
<i>Environmental Modelling</i>	6	WP	Aufbau	Im Rahmen dieses Moduls setzen sich die Studierenden vertieft mit Geographischen Informationssystemen sowie räumlicher Modellierung (Prozessmodelle und/oder maschinelle Lernverfahren) auseinander und	Keine	Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben

				erwerben damit verbundene methodische Kompetenzen. Ein Schwerpunkt wird auf die operationelle Analyse mit Hilfe von GIS-Modulen gelegt, die über einfache Skriptsprachen (insbesondere R und Python) verbunden werden. Sie sind in der Lage, die genannten Systeme einzusetzen, um Daten zu analysieren und zu modellieren. Durch ein problembasiertes Lernkonzept erwerben sie zudem Kompetenzen im Projektmanagement, der Fortschrittskontrolle sowie der Präsentation von Ergebnissen.		Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio
<i>Remote Sensing</i>	6	WP	Aufbau	<p>Im Rahmen des Moduls trainieren die Studierende diverse Methoden der Fernerkundung anhand konkreter Fragestellungen und erwerben die damit verbundenen Kompetenzen im Bereich der Geodatenverarbeitung und Analyse. Das Modul ist in vier Bereiche untergliedert: Im ersten Teil werden zunächst die Grundlagen der Fernerkundung erarbeitet und dabei sowohl optische passive (Multi-/Hyperspektralfernerkundung) als auch aktive (LiDAR) Datenquellen berücksichtigt. Anschließend stehen im zweiten Teil Vegetationsindizes und Zeitreihenanalysen im Vordergrund. Im dritten Teil fokussiert der Kurs schließlich auf Landnutzungsklassifikationen, bevor im vierten Teil die Vorhersage von Atmosphären- und Biodiversitätsparametern durch maschinelle Lernverfahren den Kurs abrundet. Im Rahmen des Moduls werden sowohl Fachkompetenzen im Bereich der Fernerkundung als auch methodische Kompetenzen im Bereich der automatisierten Geodatenverarbeitung und -analyse (v. a.</p>	Keine	<p>Studienleistungen (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Feldarbeit und Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben</p> <p>Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio</p>

				mittels R und Python) sowie der Geographischen Informationssysteme (v. a. mittels QGIS) trainiert. Praktische Problemlösungskompetenzen werden im Kontext von Übungsaufgaben geschult.		
<i>Internship Small</i>	6	WP	Praxis	Die Studierenden sind in der Lage das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anzuwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen zu erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums zu erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen.	Keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 5 Unbenotetes Modul
<i>Internship Medium</i>	12	WP	Praxis	Die Studierenden sind in der Lage das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anzuwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen zu erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums zu erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen.	Keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 5 Unbenotetes Modul
<i>Key Qualifications</i>	6	WP	Profil	Die Studierenden erwerben überfachliche oder berufsfeldorientierte Kompetenzen. Die Schlüsselqualifikationen fördern effektives Lernen und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für lebenslange Weiterbildung im Beruf. Ferner werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, im Laufe ihres Arbeitslebens flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.	Keine	Modulprüfung: Portfolio Unbenotetes Modul
<i>Interdisciplinary Colloquium</i>	6	PF	Vertiefung	Nach der Teilnahme an der Modulveranstaltung sind die Studierenden in der Lage, eine kritische, interdisziplinäre Auseinandersetzung mit theoretischen	Keine	Studienleistung: Diskussion einer Präsentation Modulprüfung: Präsentation

				<p>Modellen und methodischen Ansätzen in den Fachgebieten zu entwickeln. Die Studierenden fördern ihre Präsentations- und Argumentationsfähigkeiten in einer interdisziplinären Gruppe. Die Studierenden reflektieren normative Implikationen ihrer Forschung auf der Grundlage von Umweltethik, Gerechtigkeitstheorien oder Zukunftsethik.</p>		Unbenotetes Modul
<i>Master Thesis</i>	30	PF	Ab- schluss	<p>Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas aus dem Bereich der nachhaltigen Entwicklung innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren</p>	Mind. 60 LP	Modulprüfung: Masterarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

(1) Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(2) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(3) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung in den Fachbereichsräten über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Studienbereich	Background	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Einführung in die Institutionenökonomie	6

Studienbereich	Core	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Studiengang M.Sc. Economics and Institutions	Economic Policy	6

Studienbereich	Specialization: Economics	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02)	Seminar on Economic Policy	6
Studiengang M.Sc. Economics and Institutions	Economics of Political Institutions	6

Studienbereich	Methods & Analytics	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02)	Empirical Economics	6
Studiengang M.Sc. Economics and Institutions	Behavioral and Experimental Economics	6
	Applied Institutional Economics	6

Studienbereich	Electives	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsgeographie		
Studiengang M.Sc. Physische Geographie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang M.Sc. Economics and Institutions		

Anlage 4: Exportmodule

Modulbezeichnung	LP
Introduction to Geography	6
Sustainable Development Economics	6
Globalization and Sustainable Transformation	6
Global Change / Planetary Boundaries	6
Challenges to Sustainable Development	6
Pathways to Sustainable Transformation	6
Geographies of Sustainable Transformation	6
Innovation and Knowledge for Sustainable Development	6
Economic Growth and Sustainability	6
Space and Policy	6
Climate Change	6
Life on Land	6
Soil and Water Resources	6
Advanced Statistical Methods	6
Advanced Empirical Social Research Methods	6
Environmental Modelling	6
Remote Sensing	6
Key Qualifications	6

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sustainable Development“ kann ein externes Praktikum absolviert werden. Das Praktikum beinhaltet eine berufsbezogene praktische Tätigkeit in einem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung außerhalb des Fachbereiches (bei öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen) .

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Internship Small werden 6 LP erworben, durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Internship Medium 12 LP. Beide Module sind unbenotet. Weitere Informationen zu diesen Modulen finden sich in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der detaillierten Modulbeschreibung des Modulhandbuchs.

(3) Eine Aufteilung des Moduls Internship Medium in zeitliche Abschnitte ist in Ausnahmefällen auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall darf die Tätigkeit innerhalb der einzelnen Praktikumsstelle den Zeitumfang einer vierwöchigen Vollzeittätigkeit nicht unterschreiten.

(4) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Sustainable Development“ bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät und unterstützt die oder der Modulbeauftragte die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle.

(5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum soll einen Einblick in Tätigkeitsfelder mit Bezug zu nachhaltigen Transformationsprozessen gewähren, den Erwerb berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen ermöglichen und den Übergang zwischen Studium und Beruf erleichtern.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs „Sustainable Development“ aufweisen.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten der oder die Modulbeauftragte, die Auslandsstudienberatung des Fachbereiches sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Anleitung des Praktikums erfolgt in der Regel durch einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin mit Hochschulabschluss.

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung oder der Qualifikation einer Anleiterin bzw. eines Anleiters, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums den oder die Modulbeauftragte/n zu konsultieren. Der oder die Modulbeauftragte berät die

Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheidet über die Anerkennung der Praktikumsseinrichtung bzw. über Ausnahmen zu § 3 Abs. 3.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Im Rahmen des Praktikumsmoduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Masterstudiengang „Sustainable Development“ ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satzes 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte.

(2) Das Modul Internship Small hat eine Länge von 4 Wochen, das Modul Internship Medium hat eine Länge von 8 Wochen. Es kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Über die Arbeitszeitregelung ist ein Vertrag gemäß § 7 Abs. 4 abzuschließen.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikumsmodul innerhalb des 3. Fachsemesters zu absolvieren.

§ 5 Anerkennung und Nachweise

(1) Die oder der Modulbeauftragte berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Module Internship Small oder Internship Medium erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumsstätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird, sowie einen Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht soll die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen reflektieren und kompetenzorientiert dokumentieren.

§ 6 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Modulbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen. Berufsethische Problemfälle sollen mit der Anleiterin oder dem Anleiter besprochen werden.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff StGB).
- Erscheint es erforderlich, in der begleitenden Masterarbeit betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

(4) Vor Aufnahme eines Praktikums wird ein Praktikumsvertrag zwischen Studierenden, Universität und Praktikumsstelle geschlossen, der Rechte und Pflichten im Praktikum regelt.

Anlage 6: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Zum Masterstudiengang „Sustainable Development“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 der Masterordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der von den Fachbereichsräten bestellten Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus mindestens jeweils einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie des Fachbereichs Geographie zusammen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet den Fachbereichsräten der Fachbereiche nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist auf dem von der Universität bereitgestellten Formular vollständig, form- und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 4 Abs. 1 der Masterordnung
- b) der Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates gem. § 4 der Masterordnung
- c) ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A 4-Seite
- d) ein Schreiben im Umfang von ca. einer DIN-A 4 Seite, in dem die Bewerberin oder der Bewerber seine oder ihre fachbezogene Eignung darlegt, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung sowie fremdsprachliche Kompetenz bezieht
- e) gegebenenfalls Nachweise zu den unter c) und d) genannten Eignungsgründen

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 3 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

a) Gesamtnote gemäß § 3 a)

Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Bachelorstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder der Geographie, oder einen mindestens vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschulabschluss im Sinne des § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung dieses Masterstudiengangs

Note 0,7 bis 1,5 (Notenpunkte 15,0 bis 12,5) = 3 Punkte,
Note 1,6 bis 2,5 (Notenpunkte 12,4 bis 9,5) = 2 Punkte,
Note 2,6 bis 3,0 (Notenpunkte 9,4 bis 7,9) = 1 Punkt.

- b) Bewertung der Unterlagen nach § 3 c) bis e) auf persönliche fachbezogene Eignung:
0 bis 7 Punkte.
- aa) Jeweils ein Punkt wird vergeben für den Nachweis
- eines Auslandssemesters,
 - einer studiengangrelevanten aktiven, ehrenamtlichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr.
- bb) Bis zu zwei Punkte werden in folgenderweise vergeben:
- ein Punkt für den Nachweis eines studiengangrelevanten Praktikums von mindestens zwei Monaten Dauer,
 - zwei Punkte für den Nachweis eines studiengangrelevanten Praktikums von mindestens sechs Monaten Dauer
- cc) Bis zu zwei Punkte werden in folgenderweise vergeben:
- ein Punkt wird vergeben für den Nachweis zusätzlicher, über die in § 4 Abs. 1 der PO geforderten Leistungspunkte hinausgehender fundierter wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Methodenkenntnisse in den Bereichen Qualitative Forschung, Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Kartographie, empirische Sozialforschung und/oder empirische Wirtschaftsforschung im Umfang von 12 Leistungspunkten.
 - zwei Punkte werden vergeben für den Nachweis zusätzlicher, über die in § 4 Abs. 1 der PO geforderten Leistungspunkte hinausgehender fundierter wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Methodenkenntnisse in den Bereichen Qualitative Forschung, Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Kartographie, empirische Sozialforschung und/oder empirische Wirtschaftsforschung im Umfang von 14 Leistungspunkten.
- dd) Ein Punkt wird vergeben für das Eignungsschreiben gemäß § 3 d).

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 6 von maximal 10 Punkten. Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung führen, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Anlage 7: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

(1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren müssen durch die Studien- und Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.

(2) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).

(5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.

(6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.